

# S A T Z U N G

## Präambel

Der Verein ist ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Marienberg und damit ein Werk der Ev. – Luth. Landeskirche Sachsens.

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Der Verein ist seinem ihm von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erteilten Auftrag verpflichtet.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Diakonie Flöha der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Marienberg e.V., nachfolgend Verein genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Flöha und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz VR Nr. 9164 eingetragen.

(3) Der Verein führt als Zeichen das „Kronenkreuz“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

(1) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er nimmt mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes diakonische und missionarische Aufgaben in kirchlicher Verantwortung wahr, deren zentrale Erfüllung durch eine Stelle zweckmäßig und notwendig ist.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Hilfen für Menschen mit Sinnesschädigungen
- Hilfen für suchtmittelabhängige Menschen
- Hilfen für Menschen mit chronisch psychischen Belastungen und Krankheiten
- Hilfen für kranke und pflegebedürftige Menschen,
- Hilfen für Senioren
- Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien  
dabei auch Unterstützung von christlichen Kindertagesstätten
- Hilfen für Schwangere
- Hilfen für Wohnungslose, Gefährdete, Straffällige, Haftentlassene

- Evangelistisch-missionarische Arbeit
  - Besondere Hilfen im Einzelfall und
  - Hospizarbeit.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Einrichtungen und Dienste. Der Verein gewinnt zur Erfüllung seiner Aufgaben auch ehrenamtlich Mitarbeitende.
- (4) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder der Förderung des Vereinszweckes dienen. Hierzu gehören auch die Gründung sowie die Beteiligung an neuen Einrichtungen oder deren Übernahme und die Schließung von Einrichtungen nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates. Der Verein kann durch Beschluss des Verwaltungsrates auch seine Aufgaben erweitern oder beschränken.
- (5) Über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften zur Erfüllung oder zur Unterstützung diakonischer Aufgaben und des Vereinszweckes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrat. Es muss in diesen Fällen sichergestellt sein, dass der Verein durch den Vorstand die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Aufsichts- und Kontrollrechte ausüben kann.
- (6) Der Verein kann seinen Wirkungsbereich auch über die Grenzen des Kirchenbezirkes hinaus ausdehnen. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Kirchenbezirk bzw. der zuständigen kirchlichen Körperschaft herzustellen.

### § 3

#### **Zuordnung zu Kirche und Diakonie**

- (1) Der Verein verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens. Das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen sind Grundlage der Arbeit des Vereins.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. (Diakonisches Werk) und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Das Mitarbeitervertretungsrecht sowie die Grundsätze des landeskirchlichen Rechts zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten unmittelbar für den Verein. Der Verein hat in seinen mit den Mitarbeitern und Beschäftigten abzuschließenden Dienst-, Ausbildungs-, und Arbeitsverhältnissen die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in der jeweils für das Diakonische Werk Sachsen geltenden Fassung unmittelbar zu vereinbaren.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im Übrigen einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK) ist, angehören. Die Mitglieder des Vorstandes müssen und die leitenden Mitarbeiter in den Einrichtungen sollen Mitglieder in einer Gliedkirche der EKD oder einer christlichen Kirche, die Mitglied der ACK ist, angehören. Sie müssen persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

- (5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Zielen des Vereins zustimmen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen der Verwaltungsrat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zugehörige kirchliche juristische Personen des Öffentlichen Rechts erwerben die Mitgliedschaft mit Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Juristische Personen gemäß Absatz 3 können nur mit Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ausgeschlossen werden.

## § 6

### Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ausschließlich gewillt sind, den Verein materiell und ideell zu fördern.
- (2) Die Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Geld-, Sach- oder Dienstleistungen an den Verein. Die Förderung kann auch in der Zahlung eines jährlichen entsprechenden Mitgliedsbeitrages bestehen.
- (3) Die Fördermitglieder unterliegen nicht den sonstigen Pflichten der Mitglieder gemäß § 5. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit dem Recht zur Wortmeldung ohne Stimmrecht.
- (4) Für die Aufnahme und den Ausschluss gilt § 5 entsprechend.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Verwaltungsrates und des Vorstandes, einschließlich des Jahresabschlusses und der Jahresplanung,
  - b) die Entlastung des Verwaltungsrates,
  - c) die Bestellung und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Satzung,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Auflösung des Vereins,
  - g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem<sup>1</sup> Vorsitzenden des Verwaltungsrates, unter dessen Leitung sie stattfindet, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich vom Vorsitzenden des

---

<sup>1</sup> Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung, wenn es sich nicht anders ergibt, der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

Verwaltungsrates einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die juristischen Personen gemäß § 5 Absatz 3 haben jeweils drei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall, erfordern die Anwesenheit von mind. 5% aller Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen des Einvernehmens mit dem Diakonischen Amt vor der Beschlussfassung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter, Mitglied des Verwaltungsrates dem Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift wird spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Auslage kein Widerspruch eingelegt wurde.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verein hat einen Verwaltungsrat. Er besteht aus:
  - dem Superintendenten des Kirchenbezirkes oder einem von ihm zu benennenden Vertreter,
  - einem vom Kirchenbezirksvorstand zu entsendenden Mitglied oder Vertreter des Kirchenbezirksvorstandes,
  - einem von den im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrer- oder Mitarbeiterkonventen zu benennenden Vertreter,
  - und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann nach seiner Konstituierung bis zu vier weitere Mitglieder berufen.
- (3) Personen, die in einem versicherungspflichtigen Dienst – oder Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen mit Beteiligung des Vereins stehen, dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Übernimmt ein Verwaltungsratsmitglied eine solche

Tätigkeit, scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus.

- (4) Der Verwaltungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und max. zwei weitere stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch nach der Vornahme der Berufungen erfolgen.
- (5) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederberufung sind zulässig. Für den Fall, dass ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, entsendet die zuständige Stelle ein Ersatzmitglied, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung nach bzw. erfolgt eine Nachberufung durch den Verwaltungsrat. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates in ein versicherungspflichtiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis gemäß Absatz 3 eintritt.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden unter dessen Leitung stattfinden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Werden durch einen Beratungs- oder Beschlussgegenstand die persönlichen oder dienstlichen Angelegenheiten eines Mitgliedes des Vorstandes berührt und haben diese für das betreffende Mitglied des Vorstandes unmittelbare Auswirkungen auf dessen Rechte und Pflichten, so ist dieses von der Beratung ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat tagt in der Regel vierteljährlich, bei Bedarf öfter.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes, ruft sie bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ab und trifft die hierzu erforderlichen Entscheidungen. Er ist für die Vornahme der dienstvertraglichen Regelungen gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes zuständig.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, zu beraten, zu beschließen, und zu beaufsichtigen. Insbesondere ist er zuständig:
  - a) über die diakonische und missionarische Legitimität aller Dienste zu wachen,
  - b) den von dem Vorstand aufzustellenden Ergebnisplan für das Geschäftsjahr zu prüfen und zu beschließen,

- c) die nach Abschluss des Geschäftsjahres von dem Vorstand aufzustellende und geprüfte Bilanz zu begutachten und zu genehmigen,
  - d) über den Vorschlag des Vorstandes zur Jahresgewinnverwendung oder zur Verlustdeckung zu beschließen,
  - e) für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - f) für die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr,
  - g) für die Zustimmung über die Einstellung leitender Mitarbeitende auf Vorschlag des Vorstandes,
  - h) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemäß §§ 5 und 6,
  - i) für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - j) über Übernahmen oder Übertragungen von Einrichtungen von Dritten an den Verein oder Übergabe bzw. Übertragungen von Einrichtungen des Vereins an Dritte zu beschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und das Verfahren für deren Arbeitsweise bestimmen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Verwaltungsrat bestellt eine oder mehrere Personen zum hauptamtlichen Vorstand des Vereins auf unbestimmte Zeit. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist und bereit und fähig sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann den Vorstand insgesamt oder einzeln bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abberufen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat durch die Satzung vorbehalten ist. Die Mitglieder des Vorstandes treffen ihre Entscheidungen nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzeln berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Er kann, nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates, auch einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (3) Im Falle der Beteiligung an anderen oder der Gründung neuer Körperschaften stellt der Vorstand das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 5 sicher.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Geschäftsbücher

geführt und die für den Verein verbindlichen Buchführungsvorschriften eingehalten werden. Sie hat darüber hinaus geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit den Verein gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

(5) Der Vorstand hat des Weiteren insbesondere:

- a) den Ergebnisplan für das jeweilige Geschäftsjahr zeitnah zu erstellen, dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen und umzusetzen,
- b) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
- c) Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereins zu erlassen,
- d) die Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorzubereiten,
- e) die Sitzungen des Verwaltungsrates gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorzubereiten,

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat insbesondere über:

- a) die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins, sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten,
- b) die Umsetzung der Ergebnisplanung
- c) die Erfüllung der diakonischen Aufgaben des Vereins,
- d) die Rentabilität des Vereins, vor allem die Rentabilität des Eigenkapitals,
- e) Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und sind wie folgt zu erstatten:

- Buchst a) regelmäßig zu den Verwaltungsratssitzungen,
- Buchst b) und c) mindestens einmal jährlich, bzw. wenn erforderlich,
- Buchst d) in der Sitzung des Verwaltungsrates, in dem über den Jahresabschluss verhandelt wird,
- Buchst e) so rechtzeitig, dass der Verwaltungsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(8) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates bedarf.

## **§ 13**

### **Vermögensanspruch**

(1) Die Mitglieder des Vereins, des Verwaltungsrates und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.

(2) Ansprüche auf besondere Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.



## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Kirchenbezirk Marienberg bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

### **§ 15 Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

### **§ 16 Übergangsregelung**

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes gemäß der Satzung des Vereins vom 26.01.1991 in der Fassung vom 28.10.2009 bilden den Verwaltungsrat bis zu dessen Neuwahl im Jahr 2018

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde am 08.11.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist eine Neufassung der Satzung vom 26.01.1991 in der Fassung vom 28.10.2009. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Freiberg in Kraft. Im Innenverhältnis ist die Satzung bereits mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 08.11.2017 wirksam.